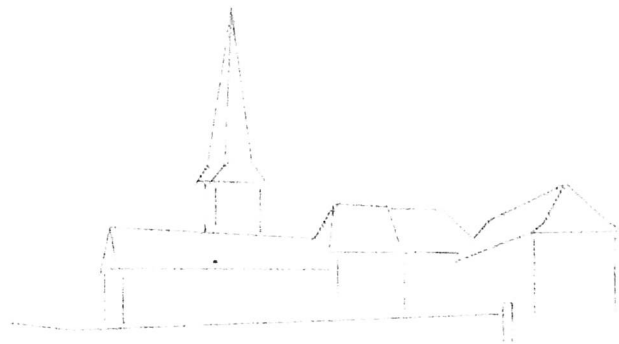


# STATUTEN



Förderverein Stiftung Schloss Köniz

mit Sitz in Köniz BE

# Inhalt

Artikel 1 – Name und Sitz.....	3
Artikel 2 – Zweck.....	3
Artikel 3 – Mittel .....	3
Artikel 4 – Mitgliedschaft .....	3
Artikel 5 – Austritt und Ausschluss .....	4
Artikel 6 – Organe des Vereins .....	4
Artikel 7 – Die Vereinsversammlung .....	4
Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung .....	4
Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung.....	5
Artikel 10 – Der Vorstand .....	5
Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung.....	5
Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren .....	5
Artikel 13 – Haftung .....	5
Artikel 14 – Datenschutz .....	6
Artikel 15 – Auflösung und Liquidation .....	6
Artikel 16 – Inkrafttreten.....	6

## **Artikel 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen

Förderverein Stiftung Schloss Köniz

besteht mit Sitz in Köniz/BE ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Artikel 2 – Zweck**

Der Verein bezweckt

<sup>1</sup> Die Beschaffung von finanziellen Mitteln im Rahmen von Spendenaktionen für die Gründung und Weiterentwicklung der «Stiftung Schloss Köniz in Gründung».

<sup>2</sup> Die zweckgebundene Beschaffung von privaten Mitteln durch Förderpartnerschaften für den Erhalt, die Restaurierung und die Zugänglichmachung von Gebäuden und Aussenanlagen auf dem Schlossareal Köniz für die Gemeindebevölkerung sowie die breite Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Die Förderung von gemeinnützigen Aktivitäten rund um die Gesamtheit der Gebäude und Anlagen des Schlossareals Köniz im Rahmen folgender Förderbereiche: Kultur & Begegnung, Jugend & Alter, Bildung & Wissensvermittlung.

<sup>4</sup> Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

## **Artikel 3 – Mittel**

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- Freiwilligen Zuwendungen von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Unternehmen (Spenden, Schenkungen, Legate, Vermächtnisse etc.).

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Artikel 4 – Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet.

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen bzw. aufnehmen, die sich in verdienstvoller Weise für die Vereinszwecke eingesetzt haben.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt ein Beitragsreglement, das im Rahmen der Statuten die Beitragskategorien sowie die damit verknüpften Mitgliederbeiträge und Stimmrechte festlegt.

## **Artikel 5 – Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich und das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand eingehen. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr geschuldet.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.

<sup>3</sup> Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

## **Artikel 6 – Organe des Vereins**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 7 – Die Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## **Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

<sup>3</sup> Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind auch gültig. Die Einladung muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

## **Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit fällt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

## **Artikel 10 – Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er entscheidet über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, im Rahmen eines separaten Spesen- und Vergütungsreglements.

<sup>3</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

<sup>4</sup> Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

## **Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

## **Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Revisionsgesellschaft etc.).

<sup>2</sup> Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## **Artikel 13 – Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Artikel 14 – Datenschutz**

<sup>1</sup> Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

<sup>2</sup> Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

<sup>3</sup> Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **Artikel 15 – Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup> Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.


<sup>2</sup> Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz im Kanton Bern, vorzugsweise der gemeinnützigen Stiftung Schloss Köniz, durch Beschluss der Vereinsversammlung, zuzuführen.

## **Artikel 16 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 06. Oktober 2023 in Köniz angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

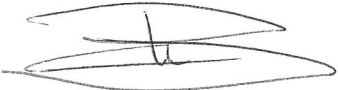
Köniz, 06. Oktober 2023

Der Vorstand:



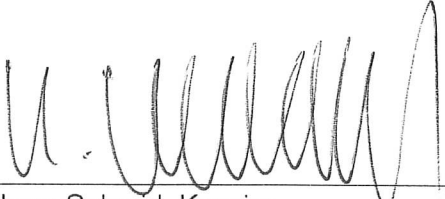
---

Herbert Mössinger, Präsident




---

Maja Bomberger, Vizepräsidentin



---

Hugo Schmid, Kassier



---

Selin López, Sekretärin